



Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

1. Grundgesetz:

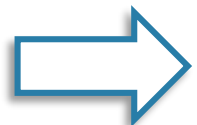
- die Raumordnung befindet sich in der konkurrierenden Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern (nach Wegfall der Rahmengesetzgebung).

2. Noch Raum für Landesregelungen?

- Der Bund hat Raum für landesgesetzgeberische Regelungen gelassen.

3. „Kombimodell“

- Es wird die Raumordnungsgesetzgebungszuständigkeit des Landes genutzt.



Kombinationsmodell

= Beteiligungsgesetz + Landesplanungsgesetz + Ziele der Raumordnung

Beteiligungspflicht über ein Kombinationsmodell

1. Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V

Gesetzliche Pflicht zur Beteiligung an Windkraftanlagen

2. Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG MV)

Einfügen eines neuen Grundsatzes „finanzielle Teilhabe ist vorzusehen...“

3. Ergänzung des Landesraumentwicklungsprogrammes (LEP)

Beteiligungspflicht als **verbindliches Ziel** der Raumordnung.

Wer ist in der Pflicht?

- Alle Investoren von **Windenergieanlagen**, die einer Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen (d.h. **ab 50m Höhe**)

Ausnahmen:

- ✘ Windenergieanlagen im Küstenmeer
- ✘ Nebenanlagen gemäß § 35 Absatz 1 BauGB
- ✘ Bei Verfahren gemäß dem 1. Abschnitt des ROG kann die zuständige Behörde eine Ausnahme zulassen.

Wer wird beteiligt?

- Nachbarn im **5-Kilometer-Radius** um die Anlage
(nur: natürliche Personen; nur: Wohnsitzinhaber; mind.: seit 3 Monaten)

UND

- **Sitzgemeinde sowie Nachbargemeinden** im 5-Kilometer-Radius

ODER

- **anstelle** einer berechtigten Gemeinde:
Ein **kommunaler Zweckverband, ein Amt** oder ein
Kommunalunternehmen nach § 70 Kommunalverfassung MV, dessen
Mitglied die Gemeinde ist und zu dessen Gunsten die Gemeinde
verzichtet.

Was ist anzubieten?

- **mindestens 20%** der Anteile an dem Windpark
- es muss eine **haftungsbeschränkende Gesellschaft** gegründet werden (z.B. GmbH)
- ✓ Schutz der Bürger und Kommunen durch **Risikobegrenzung** auf das einzuzahlende Kapital (= Kaufpreis der Bürger bzw. Gemeinden), also eine auf den Einlagebetrag beschränkte Haftung ohne Nachschusspflichten.

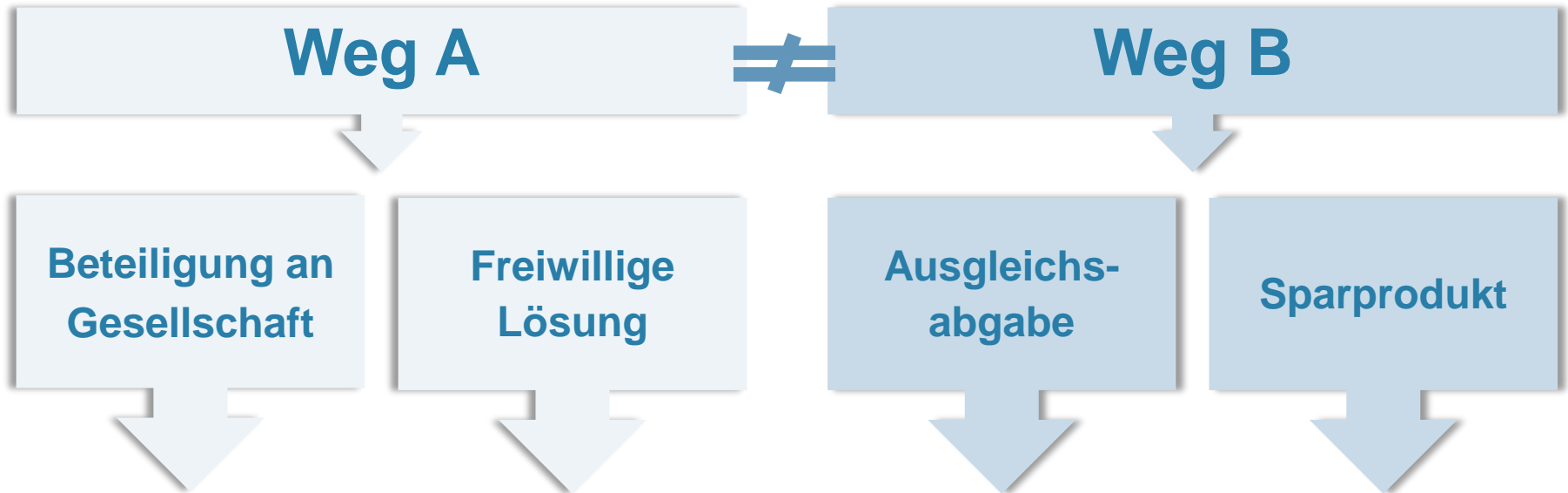
Weg A – Originäre gesetzliche Regelung

- Berechtigte Bürger und Gemeinden können **Anteile** im Gesamtwert von **mindestens 20 Prozent** der zu gründenden Gesellschaft erwerben
- **Freiwillige**, vor Ort verhandelte und maßgeschneiderte **Lösungen** bleiben möglich (z.B. verbilligter Stromtarif)

Weg B – Ersatz für direkte Beteiligung

- **Ausgleichsabgabe** an die Gemeinden
- Angebot eines **Sparprodukts** für die Bürgerinnen und Bürger

Ein Gesetz – Zwei Wege



Weg A

Beteiligung an Gesellschaft

Erteilung der **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

unverzögliche Information aller Kaufberechtigten
über Offerte zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung

öffentliche **Informationsveranstaltung**

binnen 5 Monaten: kaufberechtigte Bürgerinnen und Bürger
und Gemeinde[n] **entscheiden über Annahme des
Angebots**

Beschluss der Gemeinde[n] und Genehmigung durch
Kommunalaufsicht

Zeichnung der Anteile

Beteiligung an Gesellschaft

Zeichnung der Anteile

- Kaufpreis **max. 500 € pro Anteil**
- Kaufberechtigte können einen oder mehrere Anteile erwerben

Das Zuteilungsverfahren:

- Für den Fall, dass mehr Anteile nachgefragt werden als zur Verfügung stehen, bekommt zunächst die Gemeinde (bzw. bei Ausüben der Ersetzungsbefugnis: der kommunale Zweckverband) die Hälfte aller offerierten Anteile zugeteilt.
- Die andere Hälfte wird unter den kaufberechtigten natürlichen Personen verteilt.
 - ✓ Jeder erhält zunächst jeweils einen Anteil.
 - ✓ Diejenigen, die mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, bekommen einen weiteren Anteil.


Freiwillige Lösung

- Selbst vor Ort verhandelte und **maßgeschneiderte Lösungen sollen möglich bleiben**
- Dies entscheiden aber Bürger und Gemeinde – nicht der Investor
- Deshalb kann neben der Offerte durch den Vorhabenträger den Kaufberechtigten eine alternative Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe angeboten werden (bspw. auch verbilligter Stromtarif).
- Wer sich dafür entscheidet, kann die gesetzliche Offerte nicht (mehr) annehmen.
- Keine Nachweispflicht wirtschaftlicher Gleichwertigkeit.

Weg B



Ausgleichs- abgabe



Erteilung der **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

Unterbreitung einer **Offerte zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe** an die Gemeinde[n]

Entscheidung der Gemeinde zur
Ausgleichsabgabe

Weg A 

öffentliche **Informationsveranstaltung**

Beschluss der Gemeinde[n] und Genehmigung durch
Kommunalaufsicht

Weg B

Sparprodukt

Erteilung der **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

unverzögliche Information aller Kaufberechtigten
über **Angebot eines Sparprodukts**

öffentliche Informationsveranstaltung

binnen 2 Monaten: **berechtigte** Bürgerinnen und Bürger
entscheiden über Beteiligung am Sparprodukt

Vertragsschluss mit Bank

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

